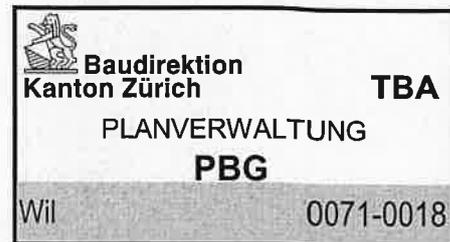




VERFÜGUNG

vom 13. Juli 2006



Wil. Quartierplan Buck (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wil setzte die Teilrevision Quartierplan Buck (zusammen mit der Genehmigung des privaten Erschliessungsvertrages) am 4. April 2006 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 13. April 2006 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Mai 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 19. Juni 2006 ersucht die Gemeinde Wil um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 128 genehmigte der Regierungsrat am 21. Januar 1998 den Quartierplan Nr. 4, Buck. Die Regelungen über eine Terrassenhausüberbauung wurden in einem privaten Gestaltungsplan festgesetzt, dem die Gemeindeversammlung am 5. Juni 2003 zustimmte. Die Rechtsmittelverfahren bezüglich des Gestaltungsplanes (bis vor Bundesgericht) sind nun abgeschlossen, sodass der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen ist. Die Pläne des Gestaltungsplanes sehen gegenüber dem Quartierplan eine Verschiebung des Wendeplatzes in östlicher Richtung in den Bereich der Garageneinfahrt der Überbauung vor. Zur Regelung der Erstellung der Erschliessung (Quartierstrasse, Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung, Telefonleitungen) und zur Verlegung des Wendeplatzes haben sämtliche am Quartierplan Buck beteiligten Grundeigentümer am 22. bzw. 23. Februar 2006 einen privaten Erschliessungsvertrag unterzeichnet. Folglich werden mit der Quartierplanrevision die Grundstücksgrenzen und die Verkehrsbaulinie dieser Wendeplatzverschiebung angepasst.

Die neu festgelegte Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 3.50 m ab Strassengrenze entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Wil mit Beschluss vom 4. April 2006 festgesetzte Quartierplan Buck (Baulinienrevision infolge Verschiebung des Wendeplatzes) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Wil separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	580.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	628.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Wil wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, WS Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 96, Postfach, 8180 Bülach, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 13. Juli 2006
060618/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

